

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Sechsenddreißigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II
des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös
Verfolgten des Nationalsozialismus (36. VO-PrVG)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechsenddreißigste Verordnung

über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (36. VO-PrVG)

Vom 11.08.2026

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 477,98 Euro	auf 498,25 Euro
von 1094,07 Euro	auf 1140,46 Euro
von 1293,20 Euro	auf 1348,03 Euro.

2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 395,84 Euro	auf 412,62 Euro
von 787,55 Euro	auf 820,94 Euro.

3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht

a) in Absatz 1

von 1194,87 Euro	auf 1245,53 Euro
------------------	------------------

von 598,27 Euro	auf 623,64 Euro
-----------------	-----------------

b) in Absatz 2

von 296,89 Euro	auf 309,48 Euro
-----------------	-----------------

von 150,09 Euro	auf 156,45 Euro.
-----------------	------------------

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach Artikel II des 10. ÄndG-PrVG ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ermächtigt, die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus bei wesentlichen Änderungen der Lebenshaltungskosten im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung neu festzusetzen, soweit eine Anlehnung an entsprechende Leistungen der Kriegssopferversorgung erforderlich ist.

Die Rentenanpassungen sind in der Vergangenheit - bis einschließlich 1996 - durch Übernahme der Werte der Erhöhungen der Kriegssopferversorgung vorgenommen worden. Von 1998 bis 2001 orientierte sich die Erhöhung der PrV-Leistungen an der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation sowie aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist es danach erst wieder am 1. Januar 2006 zu einer Rentenerhöhung gekommen, mit der die Erhöhung der Leistungen der Kriegssopferversorgung vom 1. Juli 2003 um 1,04 % übernommen wurde, sowie zu weiteren Erhöhungen am 1. April 2008 um 3,0 % und zum 1. Januar 2011 um 4,0 %. Zum 1. Januar 2014 wurden die PrV-Leistungen um 5,09 % sowie zum 1. Juli 2016 um 6,35 % erhöht, womit die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten (West) bzw. der Kriegssopferversorgung der vorangegangenen Jahre jeweils zusammengefasst berücksichtigt wurden. Von 2017 bis 2022 wurden Jahr für Jahr die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten (West) bzw. der Kriegssopferversorgung jeweils zum 1. Juli auch in der Erhöhung der PrV-Leistungen abgebildet. Am 1. Juli 2023 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,00 %. Damit lag die Erhöhung der PrV-Leistungen moderat über der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten (West) und der Kriegssopferversorgung um 4,37 % zum 1. Juli 2023. Dies war mit den besonders im Bereich der Grundversorgung erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten begründet worden. Zuletzt erfolgte am 1. Juli 2024 eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 4,57 % und am 1. Juli 2025 eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 3,74 %. Damit wurde in den letzten beiden Jahren zur Praxis der

Übernahme der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten bzw. der Kriegsopferversorgung zurückgekehrt.

Nun werden sowohl die Sozialversicherungsrenten als auch die Kriegsopferrenten zum 1. Juli 2026 um 4,24 % angehoben.

Der Verbraucherpreisindex im Land Berlin – Stand 2020: 100 – lag im März 2026 bei 123,7 (vgl. Statistischer Bericht des Amts für Statistik Berlin - Brandenburg – Verbraucherpreisindex Land Berlin, Stand: März 2026). Die Veränderung gegenüber dem März 2025 beträgt 2,5 %.

Bei dieser Sachlage kann eine wesentliche Änderung der Lebenshaltungskosten im Sinne des Artikels II des 10. ÄndG-PrVG angenommen werden, die eine Anpassung der PrV-Leistungen an die Leistungen der Kriegsopferfürsorge erfordert.

Durch die hiermit vorgelegte 36. VO-PrVG sollen die PrV-Grund-, Ausgleichs- und Hinterbliebenenrenten sowie die Freibeträge mit Wirkung vom 1. Juli 2026 um 4,24 % erhöht werden.

Mit dieser Erhöhung der PrV-Renten wird dem in Artikel II des 10. ÄndG-PrVG gegebenen Erfordernis einer Anlehnung an die entsprechenden Leistungen der Kriegsopferversorgung Rechnung getragen. Die Erhöhung der Leistungen der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2026 beläuft sich auf 4,24 % auf Grund der Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus werden die Freibeträge für die Anrechnung sonstigen Nettoeinkommens zum 1. Juli 2026 ebenfalls angehoben, damit die Anhebung der gesetzlichen Renten zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Kürzung der Leistungen nach dem PrVG führt.

Im Hinblick auf die dargelegte Sachlage ist eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 4,24 % zum 1. Juli 2026 auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes Berlins gerechtfertigt. Sie ist auch angemessen, um die PrV-Rentner nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszuschließen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Zu Nr. 1

Die Grund- und Ausgleichsrenten werden um 4,24 % angehoben.

Zu Nr. 2

In Zusammenhang mit der Anhebung der Rentensätze ist eine Erhöhung der Freibeträge bei der Anrechnung des sonstigen Nettoeinkommens geboten.

Zu Nr. 3

Die Hinterbliebenenrenten (Buchstabe a) und Freibeträge (Buchstabe b) sind in gleicher Weise wie die Verfolgtenrenten (Nr. 1 und 2) anzupassen.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Hierbei erfolgt die Erhöhung der Leistungen zum 1. Juli 2026, da zu diesem Zeitpunkt auch die Erhöhung der Kriegsopferversorgung auf Grund der Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (BGBl. 2026 I Nr. 179 vom 19.06.2026) erfolgt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Maßnahme ergeben sich keine Kosten für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen. Die Kaufkraft der betroffenen Rentner wird gestärkt.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen keine über die unter F. aufgeführten Ausgaben hinausgehenden Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine Auswirkungen

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen

keine Auswirkungen

Ausgaben

Aus der beabsichtigten Rentenerhöhung ergeben sich im Einzelplan 05 bei 0575/681 13 (PrV-Renten) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 folgende Mehrausgaben:

2026: rd. 135.839,16 Euro

2027: rd. 271.678,32 Euro.

Der Mehrbedarf wird in der Haushaltswirtschaft aus den Titeln des LABO im Einzelplan 05 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Erteilung der Änderungsbescheide oder -mitteilungen und die Zahlbarmachung der entsprechenden Renten- und Nachzahlungsbeträge durch die Entschädigungsbehörde haben als Angelegenheit der laufenden Verwaltung keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 11.08.2026

Iris Spranger

.....
Senatorin für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2025 (GVBl. Nr. 24 S. 429) geändert worden ist

§ 13

- (1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **477,98 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **1094,07 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1293,20 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **477,98 Euro** und eine Ausgleichsrente von **1094,07 Euro**

§ 14

- (2) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **395,84 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender Lebenspartnerschaft einen Freibetrag

Neue Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 2026 (GVBl. Nr.) geändert worden ist

§ 13

- (1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **498,25 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **1140,46 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1348,03 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **498,25 Euro** und eine Ausgleichsrente von **1140,46 Euro**.

§ 14

- (3) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **412,62 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von

Alte Fassung

von **787,55 Euro** übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **787,55 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **787,55 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **1194,87 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **598,27 Euro**
 3. *unverändert.*

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **296,89 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **150,09 Euro** übersteigen.

Neue Fassung

820,94 Euro übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **820,94 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **820,94 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **1245,53 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **623,64 Euro**
 3. *unverändert.*

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **309,48 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **156,45 Euro** übersteigen.